



Weisungen und Erläuterungen 2019

November 2018

(Änderung gegenüber 2018)

zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)

vom 7. Dezember 1998

Die Weisungen und Erläuterungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen. Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige *Verordnungstext kursiv* vorangestellt.

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998,
verordnet:*

1. Kapitel: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

1 Die in dieser Verordnung umschriebenen Begriffe gelten für das Landwirtschaftsgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

2 Die Verordnung regelt zudem das Verfahren für:

- a. die Anerkennung von Betrieben und von Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit;*
- b. die Überprüfung und Abgrenzung von Flächen.*

Die Begriffsverordnung ist eine bereichsübergreifende Verordnung. Sie enthält jene wichtigen Begriffsdefinitionen, die in mehr als einer massnahmenpezifischen Verordnung verwendet werden.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Definitionen gelten für die entsprechenden Begriffe in den Verordnungen, die sich auf das Landwirtschaftsgesetz (LwG) stützen. In den einzelnen Verordnungen wird deshalb nicht mehr speziell auf die Begriffsverordnung verwiesen.

2. Kapitel: Begriffe

1. Abschnitt: Personen und standardisierte Arbeitskraft

Art. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, und damit das Geschäftsrisiko trägt.

2 Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.

3 Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Davon ausgenommen sind Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden, und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden.

4 Werden auf einem Betrieb Produkte nach dem 2. Titel des Landwirtschaftsgesetzes hergestellt, so gilt der Produzent als Bewirtschafter.

Abs. 1: Die Begriffsverordnung selbst stellt grundsätzlich keine Anforderungen an die Person des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, ausser dass er oder sie handlungsfähig, das heisst urteilsfähig und volljährig (Art. 12 ff. ZGB) ist und den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Die weiteren Anforderungen und Einschränkungen sind spezifisch für die einzelnen Massnahmen in den entsprechenden Verordnungen enthalten.

Führt ein Verwalter den Betrieb im Angestelltenverhältnis, so ist nicht er, sondern der Eigentümer, auf dessen Rechnung der Betrieb läuft, der Bewirtschafter. Sofern aufgrund einer Erfolgsbeteiligung das wirtschaftliche Risiko überwiegend beim Verwalter liegt, ist auf einen Pachtvertrag zu schliessen (Art. 1 Abs. 2 LPG, Studer/Hofer, Das landwirtschaftliche Pachtrecht, Brugg 1987, S. 36). Der „Verwalter“ ist dann Pächter und somit auch Bewirtschafter.

Der Bewirtschafter deklariert das landwirtschaftliche Einkommen aus dem Betrieb (oder zumindest den überwiegenden Teil davon) als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Steuererklärung und für die AHV-Beiträge aufgrund seiner Aufzeichnungen (Buchhaltung).

Abs. 2: Weist ein Bewirtschafter separate Buchhaltungsergebnisse für einzelne Produktionsstätten aus, so werden sie zusammengefasst. Ein Bewirtschafter kann nur einen Betrieb führen. Geografisch getrennte Produktionsstätten mit separaten Viehbeständen und Arbeitskräften werden zwar nach Art. 6 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung getrennt erfasst, für die Durchführung der Massnahmen (Höchstbestände, Direktzahlungen und Strukturverbesserung) jedoch zusammengerechnet.

Abs. 3: Als Konkubinatspaare gelten Partnerschaften, welche dauernd einen gemeinsamen Haushalt führen und ihr Leben gemeinsam gestalten, so dass sie sich von Ehepaaren nicht wesentlich unterscheiden. Die Gleichstellung des Konkubinats soll in erster Linie vermeiden, dass allein durch die agrarpolitischen Massnahmen Scheidungen ausgelöst werden.

Abs. 4: Bewirtschafter und Produzent können als synonyme Begriffe verwendet werden. In den Verordnungen über Produktion und Absatz (2. Titel des LWG) ist der Produzent die gebräuchliche und auch besser verständliche Bezeichnung.

Art. 3 Standardarbeitskraft

1 Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.

2 Für die Berechnung des Umfangs an SAK je Betrieb gelten folgende Faktoren:

a. Flächen

1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0.022 SAK pro ha
2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0.323 SAK pro ha

3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 % natürliche Neigung)	1.077 SAK pro ha
b. Nutztiere (Art. 27)	
1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen	0.039 SAK pro GVE
2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel	0.008 SAK pro GVE
3. Zuchtschweine	0.032 SAK pro GVE
4. andere Nutztiere	0.027 SAK pro GVE
c. Zuschläge in allen Zonen, mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets, für:	
1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung	0.016 SAK pro ha
2. Hanglagen mit mehr als 35 % und bis 50 % Neigung	0.027 SAK pro ha
3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung	0.054 SAK pro ha
4. für den biologischen Landbau	Faktoren nach Bst. a plus 20%
5. für Hochstamm-Feldobstbäume	0.001 SAK pro Baum

3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffern 1–4 werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 5 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.

Die Umrechnungsfaktoren dienen der Erfassung der arbeitswirtschaftlichen Betriebsgrösse für den Vollzug der Direktzahlungen sowie der Massnahmen zur Strukturverbesserung und des Bodenrechts.

Für die Bereiche Strukturverbesserungen und Bodenrecht wird mit Zuschlägen und zusätzlichen Faktoren für bestimmte Betriebszweige (z.B. selbstbewirtschafteter Wald) gerechnet. Mit dieser Differenzierung kann den unterschiedlichen Zielsetzungen bzw. massnahmenspezifischen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Die Einzelheiten sind in der Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.110) und der Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211) geregelt.

Art. 4 Aufgehoben

Art. 5 Aufgehoben

Art. 4 ~~Milchverwerter~~

~~1 Als Milchverwerter gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Produzenten und Produzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.~~

~~2 Als Milchverwerter gelten auch Direktvermarkter und Verwerter, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von andern Milchverwertern zukaufen.~~

Abs. 1: Die Notwendigkeit einer Definition des Milchverwerter ergibt sich aus Artikel 43 LwG. Der Gesetzgeber unterstellt damit jene Personen oder Personengesellschaften der Meldepflicht, welche die abgelieferte Milch übernehmen (kaufen) und verwerten. Der Milchverwerter muss demnach die zugekaufte und verarbeitete Milchmenge rapportieren. Dies ist für die Administration der Massnahmen für die Milchpreisstützung unerlässlich.

Abs. 2: Oft ist es nicht dieselbe Person, welche die von den Produzenten gekaufte Milch auch verarbeitet. Deshalb werden sowohl der Milchkäufer als auch der Milchverarbeiter als Milchverwerter bezeichnet.

Wird Milch auf einem Sömmerungsbetrieb verwertet, so gilt der Bewirtschafter als Milchverwerter und untersteht damit ebenfalls der Meldepflicht.

Art. 5 — Direktvermarkter

Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.

Alle Produzentinnen und Produzenten, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt verkaufen, gelten als Direktvermarkter. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie die ganze Produktion des Betriebes, eines Betriebszweiges oder nur Teile davon über diesen Kanal vermarkten. Als Direktvermarkter gilt auch der Milchproduzent, der einen relativ kleinen Teil seiner Milch direkt an Konsumenten ausmisst, den Grossteil seiner Produktion jedoch einem Milchverarbeiter verkauft.

Unter eigenen Produkten sind die auf dem Betrieb hergestellten und allenfalls verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte (1. Verarbeitungsstufe) zu verstehen. Nicht unter eigene Produkte fallen hingegen veredelte Produkte (2. Verarbeitungsstufe). Verkauft beispielsweise ein Produzent auf dem Betrieb hergestellte Butter direkt, so gilt er als Direktvermarkter und muss die selbst verarbeitete und in Form von Butter direkt vermarktete Milch melden. Verwendet hingegen eine Produzentin auf dem Betrieb hergestellte Butter zum Backen und verkauft beispielsweise den hergestellten Zopf anschliessend auf dem Wochenmarkt, so gilt sie demnach nicht als Direktvermarkterin im Sinne der LBV und die im Zopf enthaltene Butter fällt folglich auch nicht unter die Definition der vermarkteten Milch.

Verbraucher der direkt vermarkteten Produkte sind insbesondere die Konsumenten. Der Begriff ist jedoch nicht so eng gefasst, dass nur die Endverbraucher eines Produktes darunter fallen; auch Abnehmer, die es weiterverarbeiten, werden als Verbraucher bezeichnet. Verkauft beispielsweise ein Produzent auf seinem Betrieb hergestellte Butter an eine Bäckerei, so gilt dies ebenfalls als Direktvermarktung.

2. Abschnitt: Betriebs- und Gemeinschaftsformen

Art. 6 Betrieb

1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;*
- b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;*
- c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;*
- d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und*
- e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.*

2 Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen:

- a. die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist;*
- b. auf der eine oder mehrere Personen tätig sind; und*
- c. die eine oder mehrere Tierhaltungen nach Artikel 11 umfasst.*

2^{bis} In Abweichung von Absatz 2 gilt eine Stallung, welche der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anerkannten Betriebes von Dritten pachtet oder mietet, als Produktionsstätte dieses Betriebes, wenn:

- a. der Verpächter, die Verpächterin, der Vermieter oder die Vermieterin keine Tiere der selben Kategorie mehr hält, zu deren Haltung die Stallung genutzt wird;*
- b. der ökologische Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ (DZV) erbracht wird; und*
- c. die Bestimmungen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013², der DZV, der Bio-Verordnung vom 22. September 1997³ und anderer Rechtserlasse im Landwirtschaftsbereich eingehalten werden.*

¹ SR 910.13

² SR 916.344

³ SR 910.18

3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.

4 Die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann;
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes, oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter, zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder
- c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.

Mit diesen Bestimmungen werden sinnvolle Zusammenarbeitsformen bzw. rationelle Bewirtschaftungsformen nicht behindert. Von der Teilgemeinschaft bis zur Vollgemeinschaft, wie es zum Beispiel die Betriebsgemeinschaft darstellt, ist grundsätzlich alles möglich, solange es sich nicht um eine gemeinsame Bewirtschaftung handelt. Die gemeinsame Bewirtschaftung ist klar von der überbetrieblichen Zusammenarbeit zu unterscheiden. Diese ebenfalls sehr sinnvolle Form der Zusammenarbeit, welche vor allem bei Vater/Sohn- und Gebrüder-Betrieben anzutreffen ist, erfolgt innerbetrieblich und kann nicht dazu verwendet werden, einen weiteren Betrieb geltend zu machen. Auch bei getrennter Bewirtschaftung einzelner Betriebszweige resultiert kein zusätzlicher Betrieb.

Abs. 1: Verwalterbetriebe: Mehrere Verwalterbetriebe desselben Bewirtschafter werden zu Produktionsstätten eines übergeordneten Betriebes. Dies betrifft vor allem Betriebe der öffentlichen Hand. Die Flächen und Tiere solcher Produktionsstätten werden zu einer Einheit zusammengefasst. Die Bestimmungen über die Ausrichtung von Direktzahlungen werden auf den Betrieb bezogen angewandt.

Für die Anerkennung als Betrieb nach Art. 30 sind die Anforderungen nach Absatz 1 kumulativ zu erfüllen.

Der im Pachtrecht und im Bodenrecht verwendete Begriff "Landwirtschaftliches Gewerbe" nach Art. 7 BGG und dessen Anforderungen sind nicht identisch. Allerdings kann auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nur ein Betrieb bestehen bzw. anerkannt werden (vgl. Art. 29a Abs. 2).

Bst. a: Eine wirtschaftliche Verwertung der Produkte ist wohl die Regel, wird aber nicht ausdrücklich verlangt.

Bst. b: Nach Absatz 2 muss eine Produktionsstätte neben Land auch Gebäude und Einrichtungen umfassen, die eine räumlich erkennbare Einheit bilden.

Bst. c: Rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig und unabhängig heisst, dass der Bewirtschafter unabhängig von andern Bewirtschaftern alle Entscheidungen treffen und über den Betrieb verfügen kann. Er ist immer Eigentümer oder Pächter des Betriebs. Dieser ist organisatorisch selbständig und mit keinem anderen Betrieb verbunden. Ohne diese Eigenständigkeit bzw. Selbständigkeit kann eine Einheit von Land, Gebäuden und Inventar nicht als eigenständiger Betrieb gelten. Es handelt sich dann lediglich um eine Produktionsstätte, das heisst, um einen Betriebsteil.

Nach Art. 7 Abs. 5 und 6 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 (SR 910.18, Änderung vom 18. Oktober 2017) kann die Zertifizierungsstelle auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbständigen Biobetrieb anerkennen. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Betriebsanerkennung durch die Kantone, da kein neuer Betrieb nach Art. 6 LBV entsteht. Die Bestimmung wird nur angewendet, wenn ein Teil eines bestehenden, anerkannten Betriebes in Abweichung von der Gesamtbetrieblichkeit biologisch bewirtschaftet wird. Der als selbständig anerkannte Biobetrieb ist gemäss LBV als Betriebsteil (im Sinne einer Produktionsstätte) zu verwalten.

Bst. d: Das eigene Betriebsergebnis dokumentiert die wirtschaftliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit. Sie liegt vor, wenn der Betrieb wirtschaftlich mit keinem anderen Betrieb verbunden ist. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit (nachbarliche Aushilfe, gemeinsame Nutzung von Maschinen) ist möglich, solange die beteiligten Betriebe auf Rechnung und

Gefahr verschiedener, unabhängiger Bewirtschafter geführt werden. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit setzt eine gegenseitige Abrechnung über Leistungen voraus. Wird die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Bewirtschaftung, besteht nur ein Betrieb.

Bst. e: Mit Ausnahme saisonaler Unterbrüche (Sömmerung, Vegetationsruhe) wird eine ganzjährige Bewirtschaftung vorausgesetzt. Die vom Bewirtschafter deklarierte landwirtschaftliche Nutzfläche muss diesem ganzjährig zur Verfügung stehen (Art. 14) und vom Betrieb aus bewirtschaftet werden. In Folge der Verordnungsänderung vom 28. Oktober 2015 ist die bisherige Weisung zu Produktionsstätten mit vorwiegender Weidenutzung und Dauerweiden ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (sogenannte „15 km Regelung“) aufgehoben. In der Tal- und Hügelzone sowie in den Bergzonen I–IV werden Dauergrünflächen nur dann als Sömmerungsflächen betrachtet, wenn sie von einem anerkannten Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb aus bewirtschaftet werden. In allen anderen Fällen sind es Dauergrünflächen. Wenn die Flächen von einem Betrieb aus bewirtschaftet werden, kann der Sömmerungsbetrieb im Register in eine Tierhaltung / einen Bestand umgewandelt und die TVD-Nummer belassen werden.

Abs. 2: An Gebäuden müssen jene vorhanden sein, die für den angestrebten Zweck erforderlich sind. Das Inventar hat mindestens jene Maschinen und Geräte zu umfassen, welche für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten notwendig sind. Das tote Inventar und die Gebäulichkeiten richten sich nach der Grösse und der Art der Bewirtschaftung des Betriebes. Dem Betrieb müssen grundsätzlich betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Als betriebseigene Arbeitskräfte gelten familieneigene Arbeitskräfte und Angestellte. Der Nachweis kann über die Lohn- oder AHV-Abrechnung erbracht werden.

Räumlich erkennbar ist eine Produktionsstätte, wenn sie über eigene Gebäude verfügt, die klar von jenen anderer Betriebe bzw. Produktionsstätten getrennt sind und unabhängig genutzt werden. Wurde ein Ökonomiegebäude seit je von zwei Betrieben gemeinsam genutzt, so kann die Unabhängigkeit daran erkannt werden, dass das Gebäude in unabhängige Räume getrennt ist, welche von jedem Betrieb separat genutzt werden.

Abs. 2bis: Es können nur ganze Stallungen als Produktionsstätte eines anderen Betriebes gelten. Wenn eine Stallung z.B. für Schweinezucht und Schweinemast genutzt wird, kann die Abteilung für die Schweinemast nicht als Produktionsstätte eines anderen Betriebes gelten. Als unterschiedliche Tierkategorien gelten Tiere, die sich in ihrer Haltungsart grundsätzlich von anderen Tieren unterscheiden (z.B. Zuchtschweine / Mastschweine, Legehennen / Mastpoulets, Grossviehmast / Milchvieh).

Abs. 4: Der "Betrieb" ist nicht selbständig, wenn der Bewirtschafter durch eine Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft über einen weiteren "Betrieb" verfügt.

Bst. a: Die Entscheide zur Führung des Betriebes können beispielsweise nicht mehr unabhängig von anderen Bewirtschaftern getroffen werden, wenn der Betrieb von einer Personengesellschaft (einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft) geführt wird, an der ein anderer Bewirtschafter beteiligt ist. Bei dieser Gesellschaftsform ist in jedem Fall von einer Mitbewirtschaftung auszugehen. Bei einer Kommanditgesellschaft kann der Komplementär als reiner Kapitalgeber betrachtet werden, wenn er nicht zusätzlich für die Gesellschaft tätig ist. Bei einer Kapitalgesellschaft als Bewirtschafterin gelten Verwaltungsräte und Geschäftsführer (mit oder ohne Eintrag im Handelsregister), die selber einen anderen Betrieb führen oder an einem anderen Betrieb beteiligt sind, als Mitbewirtschafter.

Bst. b: Es ist nur eine reine Kapitalbeteiligung in Form eines Darlehen oder einer Beteiligung am Grund- bzw. Aktienkapital im erlaubten Rahmen zulässig. Sobald eine weitere Funktion für den Betrieb ausgeübt wird oder die Kapitalbeteiligung mit zusätzlichen Auflagen verbunden wird, ist von einer Mitbewirtschaftung auszugehen, bei der die Bedingungen von Abs. 4 Bst. a nicht mehr erfüllt sind.

Bst. c: Mehrheitlich heisst: Die auf dem Betrieb im Rahmen einer normalen, üblichen Bewirtschaftung anfallenden Arbeiten werden zu mehr als 50 Prozent von anderen Betrieben ausgeführt. Im Zweifelsfall ist der ART-Arbeitsvoranschlag von Agroscope für die Berechnung beizuziehen.

Wenn der Eigentümer eines Betriebes einen weiteren Betrieb zukauf, können beide Einheiten nur solange als selbständige Betriebe betrachtet werden, als sie vollständig unabhängig

voneinander bewirtschaftet werden. D.h., dass beide Einheiten für sich die Anforderungen von Art. 6 LBV erfüllen müssen. Beispiel: Der Vater der seinen eigenen Betrieb bewirtschaftet, kann einen weiteren Betrieb kaufen und seinem Sohn verpachten. Solange die beiden Bewirtschafter die beiden Einheiten unabhängig voneinander bewirtschaften und jeder alleine Eigentümer seines Pächtervermögens ist, können zwei Betriebe anerkannt bleiben. Wenn die Zusammenarbeit der beiden Bewirtschafter über gegenseitige Aushilfen hinausgeht, ist von einem einzigen Betrieb auszugehen.

Art. 7 Hirtenbetrieb

Aufgehoben

Art. 8 Gemeinschaftsweidebetrieb

Als Gemeinschaftsweidebetrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. der gemeinschaftlichen Weidehaltung von Tieren dient;*
- b. Gemeinschaftsweiden (Art. 25) aufweist;*
- c. über Gebäude oder Einrichtungen für die Weidehaltung verfügt; und*
- d. von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Allmendkorporation oder einer Personengesellschaft bewirtschaftet wird.*

Gemeinschaftsweidebetriebe werden von Gemeinden, Gemeindekorporationen, Allmendgemeinden usw. bewirtschaftet. Die Landwirte der Gemeinde haben in der Regel das Recht, während einer bestimmten Zeit, eine bestimmte Anzahl Tiere darauf zu weiden.

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im kantonalen Recht festgeschrieben. Allmendweiden können sowohl privat als auch öffentlich-rechtlich sein.

Art. 9 Sömmerungsbetrieb

1 Als Sömmerungsbetrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. der Sömmerung von Tieren dient;*
- b. von den Betrieben der Bestösser örtlich getrennt ist;*
- c. Sömmerungsweiden (Art. 26) aufweist;*
- d. über Gebäude oder Einrichtungen verfügt, die für die Sömmerung nötig sind;*
- e. während der Sömmerung bewirtschaftet wird; und*
- f. von andern Sömmerungsbetrieben unabhängig ist.*

2 Ein Sömmerungsbetrieb mit mehreren Stufen gilt als nur ein Sömmerungsbetrieb.

In der Regel verfügen Sömmerungsbetriebe über Gebäude oder gleichwertige Einrichtungen für die Versorgung und Bewirtschaftung der Tiere sowie die Unterbringung des Personals.

Die traditionellen Heuwiesen nach Art. 19 Abs. 5 und 6 gehören nicht zum Sömmerungsbetrieb. Durch die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes gegenüber der LN befinden sich die Sömmerungsbetriebe grundsätzlich ausserhalb der LN.

Art. 10 Betriebsgemeinschaft

Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:

- a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist;*
- b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;*
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeiten;*
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und*
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.*

Bst. c: Das Ausmass der auswärtigen Beschäftigung wird an der zeitlichen Arbeitsleistung gemessen. Grundsätzlich gilt eine wöchentliche Arbeitsleistung von 42 Stunden als 100 Prozent, was umgerechnet 8,4 Stunden je Normalarbeitstag entspricht. Die jährliche Normalarbeitszeit beträgt 240 Tage bzw. 2016 Stunden. Die auswärtige Tätigkeit eines Gesellschafters darf somit 180 Tage bzw. 1512 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

Bst. d: Die Fahrdistanz von höchstens 15 km bezieht sich auf die ehemaligen Betriebszentren der Mitgliedsbetriebe.

Art. 11 Tierhaltung

1 Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen (ohne Weideunterstände oder Weidstadel) zum regelmässigen Halten von Tieren auf der Produktionsstätte sowie auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb.

2 Zu einer Tierhaltung gehören:

- a. bei Produktionsstätten: das Zentrum einer Tierhaltung sowie weitere Stallungen und Einrichtungen im Umkreis von höchstens 3 km vom Zentrum der Tierhaltung;*
- b. bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: die Stallungen und Einrichtungen der Betriebe, unabhängig von der Distanz zu deren Zentrum.*

3 Die Kantone können im Einzelfall auch Stallungen und Einrichtungen als zur Tierhaltung gehörend bezeichnen, deren Abstand vom Zentrum der Tierhaltung grösser ist als derjenige nach Absatz 2 Buchstabe a.

4 Sind auf einer Produktionsstätte Stallungen und Einrichtungen im Gebiet mehrerer Kantone vorhanden, so besteht in Abweichung von Absatz 2 pro Standortkanton je eine Tierhaltung. Die betroffenen Kantone können bestimmen, dass nur eine einzige Tierhaltung besteht.

Die Definition dient der Verknüpfung des Agrarinformationssystems (AGIS) des BLW mit der Tierverkehr-Datenbank. Jede Tierhaltung muss den Tierverkehr über eine eigene TVD-Nummer deklarieren.

Abs. 3: Bei Betriebszweiggemeinschaften können die Tierhaltungen nach Absatz 3 zusammen unter einer einzigen TVD-Nummer erfasst sein, wenn dies der Tierseuchengesetzgebung nicht widerspricht und in der praktischen Anwendung sinnvoll ist. In diesem Fall teilen die Kantone den von der TVD ermittelten massgebenden Bestand der Betriebszweiggemeinschaft zur Berechnung der rindviehbezogenen Direktzahlungen auf die Mitgliedbetriebe auf (gemäss Gemeinschaftsvertrag).

Art. 11a Tierhalter und Tierhalterinnen

Als Tierhalter und Tierhalterinnen gelten die:

- a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach Artikel 2, die Tiere halten;*
- b. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die Tiere halten.*

Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;*
- b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;*
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind;*
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und*
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.*

Die Betriebszweiggemeinschaft (BZG) soll einen rationelleren Einsatz der Produktionsfaktoren und damit Kostensenkungen ermöglichen. Sie erlaubt, dass Betriebe im Pflanzenbau

und/oder in der Tierhaltung zusammenarbeiten und einzelne oder mehrere Betriebszweige gemeinsam bewirtschaften. Dabei können Tiere gemeinsam in einem Gemeinschaftsstall oder auch in einem Stall von nur einem Bewirtschafter gehalten werden. Besteht keine anerkannte BZG sind die Tiere jenem Betrieb anzurechnen, bei welchem sie während der Winterfütterung stehen.

Ohne diesbezügliche Regelung müsste bei einer Zusammenlegung von Betriebszweigen, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Betriebes hinterfragt werden. Dies könnte zum Verlust der Anerkennung als Betrieb führen.

Die BZG als Teilgemeinschaft grenzt sich gegenüber der Betriebsgemeinschaft als Vollgemeinschaft dadurch ab, dass die Zusammenarbeit nur einen Teil der Betriebszweige umfasst. Liegt eine Zusammenarbeit über sämtliche Betriebszweige eines Betriebes vor, handelt es sich um einen Betrieb (Fusion) oder bei entsprechender Anerkennung um eine Betriebsgemeinschaft. Um weiterhin als selbständige Betriebe zu gelten, muss somit mindestens ein landwirtschaftlicher Betriebszweig, aus welchem auch ein Einkommen erzielt wird, unabhängig und auf eigene Rechnung und Gefahr geführt werden. Selbstverständlich erfordert nicht jede Zusammenarbeit die Anerkennung einer Gemeinschaftsform. So bedarf beispielsweise eine gemeinsame Kartoffelernte oder gemeinsames Heuen usw. keiner Anerkennung. Die "gewöhnliche" Zusammenarbeit bietet auch keine Probleme hinsichtlich des Begriffes Betrieb.

Betriebszweiggemeinschaften, die zur Umgehung des Mindestarbeitsaufkommen nach Art. 5 DZV oder des Mindesttierbesatzes nach Art. 50-52 DZV gegründet werden, werden nicht anerkannt (vgl. Weisungen zu Art. 51 DZV).

Die übliche Form der Betriebszweiggemeinschaft ist die einfache Gesellschaft. Die anderen Formen (GmbH, AG etc.) sind weniger geeignet, aber zugelassen, soweit die Transparenz bezüglich Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen gewährleistet ist.

Mitglieder, die ihren Betrieb aufgeben, müssen aus der Gesellschaft austreten.

Bst. b: Im Vertrag ist insbesondere die Aufteilung der Kulturen bzw. Flächen und/oder der Tiere auf die Betriebe der einzelnen Gesellschafter schriftlich festzuhalten. Dabei muss nicht notwendigerweise eine feste Grösse/Zahl vereinbart sein. Es kann auch bloss ein Schlüssel festgelegt werden, nach welchem die Flächen und Tiere bei der jährlichen Datenerhebung im Fragebogen den einzelnen Betrieben zugeordnet werden. Erforderlich ist dabei natürlich, dass sämtliche Flächen und Tiere angegeben werden, dass sie aber nur einmal, d.h. nur auf einem Betrieb gezählt werden. Weiter soll der Vertrag Angaben über das Tiereigentum und die Zusammenarbeit enthalten. Die Tierbestände und die vermarktete Milch sind von den einzelnen Mitgliedern zu deklarieren.

Bei der Zusammenarbeitsform, in der sich ein Mitglied auf die Milchproduktion spezialisiert und ein anderes Mitglied die Aufzucht des Jungviehs vom Milchproduzenten mit Aufzuchtvertrag betreibt (arbeitsteilige Milchproduktion), kann eine Betriebszweiggemeinschaft anerkannt werden.

Bst. c: Grundsätzlich hat ein Mitglied Arbeit im Umfang des Arbeitsaufwandes seines Anteils an Flächen und Tieren zu leisten. Wird ein Betriebszweig gemeinsam bewirtschaftet und auf gemeinsame Rechnung geführt, ist eine eigene Buchführung erforderlich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Eigentum von Tieren der Gemeinschaft übertragen wird. In anderen Fällen ist zumindest eine regelmässige, schriftliche Abrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen erforderlich.

2a. Abschnitt:

Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion

1 Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden.

2 Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Flächen, Gebäuden, Stallungen oder Maschinen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.

Als Leistung für die landwirtschaftliche Produktion wird beispielsweise die Vertragsmast von Kälbern betrachtet. Dabei schliesst der sogenannte Integrator einen Vertrag mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ab. Das Tier bleibt grundsätzlich im Eigentum des Integrators. Der Betrieb ist aber für die Tierhaltung (Pflege, Fütterung, etc.) und den Erfolg der Tierhaltung verantwortlich. In der Regel werden dem Betrieb die Kosten für die Infrastruktur sowie ein Betrag pro erfolgreich ausgestalltem Tier bezahlt. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin trägt aber auch das Risiko, für Tiere, die während der Mast gestorben sind, keine Zahlung zu erhalten.

Als typische Leistungen für die landwirtschaftliche Primärproduktion sind Aufzuchtverträge (ohne Kauf der Tiere) zu betrachten. In diesem Fall ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Tierhaltung verantwortlich. Auch Leistungen wie "Kuhmiete", "Hühnermiete" durch Dritte können als Leistungen betrachtet werden. Der Konsument zahlt in diesem Fall jährlich eine "Miete" und erhält dafür regelmässig Produkte. Ein analoges System wird beispielsweise auch im Weinbau betrieben. Ein Konsument "kauft" oder "mietet" einen Rebstock und erhält als Gegenleistung einmal jährliche eine bestimmte Menge Wein.

Im Ackerbau ist es beispielsweise möglich, dass sich ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin auf den Betriebszweig Kartoffelbau spezialisiert. Er baut auf der eigenen und auch auf der Fläche weiterer Betriebe Kartoffeln an. Die andern Bewirtschafter stellen gegen Entgelt Flächen zu Verfügung und leisten Arbeiten auf den Kartoffelfeldern. Sie deklarieren diese Flächen weiterhin als Kulturen ihres Betriebes. Für das Pflanzen, Spritzen und Ernten der Kartoffeln ist in der Regel der spezialisierte Betrieb verantwortlich. Zum Teil werden für diese Arbeiten aber auch die anderen Bewirtschafter beigezogen. Der Verkauf der geernteten Produkte erfolgt in der Regel alleine durch den Spezialisten. Eine Erfolgsbeteiligung für die anderen Bewirtschafter ist möglich.

Nicht als Leistung für die landwirtschaftliche Produktion gelten beispielsweise die Vermietung oder die Gebrauchsleihe von Maschinen, Flächen oder Gebäuden. Mit diesen Vertragsverhältnissen ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit des abgebenden Bewirtschafters oder der abgebenden Bewirtschafterin verbunden.

Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten von den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, von deren Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.

Artikel 12b basiert auf dem Artikel 3 Absatz 1bis LwG: „Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a - c voraus.“ Dies bedeutet, dass landwirtschaftsnahe Tätigkeiten als Diversifizierung von Investitionskrediten profitieren könnten.

Im Artikel 12b wird definiert, welche Tätigkeiten ausserhalb des Begriffs Landwirtschaft nach Artikel 3 Absatz 1 LwG (Kernlandwirtschaft) als landwirtschaftsnah gelten. Die nachfolgende Auflistung gibt eine Übersicht.

- a. Dienstleistungen mit direktem Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion:
 1. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von nicht überwiegend betriebsfremden Agrarprodukten aus der Region, wie zum Beispiel Futtermittelherstellung, Lagerung von Obst oder Gemüse umliegender Betriebe oder Hofladen.
 2. Seidenraupenproduktion

- b. Umweltdienstleistungen:
 - 1. Biomasseverwertung (Bioenergie, Biogasanlagen, Kleinwärmeverbunde);
 - 2. Biomasseverwertung (Kompostierung);
 - 3. Waldpflege und -bewirtschaftung.
- c. Tourismus-, Gastronomie- und Freizeitdienstleistungen:
 - 1. Ferien auf dem Bauernhof;
 - 2. Schlafen im Stroh;
 - 3. Bed&Breakfast auf dem Bauernhof;
 - 4. Gästebewirtung, Besenwirtschaften;
 - 5. Erlebnisparks, wie zum Beispiel Mais- oder Schilflabyrinth (ohne feste Einrichtungen).
 - 6. Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung
- d. Dienstleistungen im Sozial- und Bildungsbereich:
 - 1. Schule und Kindergarten auf dem Bauernhof;
 - 2. Sozialtherapeutische Angebote im Bereich der Jugend-, Alten- und Behindertenbetreuung.

Eine Unterstützung als Diversifizierung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Bauten und Einrichtungen eine Bewilligung gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung RPG erhalten. Dienstleistungen für Landwirtschaftsbetriebe und Umweltdienstleistungen gelten insofern als zonenkonform, als die Anforderungen von Artikel 16a Absatz 1bis RPG und Artikel 34 Absatz 2 RPV bzw. von Artikel 34a RPV erfüllt sind. Für die Feldrandkompostierung ist das entsprechende Merkblatt des ARE (gültig ab 6.2.2013) massgebend. Für Tourismus-, Gastronomie- und Freizeitdienstleistungen wie Dienstleistungen im Sozial- und Bildungsbereich sind die Voraussetzungen von Artikel 24b Absatz 1bis RPG bzw. Artikel 40 RPV zu erfüllen.

Um die Kohärenz mit der Raumplanung sicher zu stellen, gehören zu den Dienstleistungen im Bereich Pferdehaltung die spezifischen Arbeiten für die Pferdepension sowie agrotouristische Angebote und sozialtherapeutische oder pädagogische Angebote rund um das Pferd (Art. 40 Abs. 3 Bst. a und b RPV). Hingegen zählen weder Reitunterricht noch Hippotherapie zu den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. Die Hippotherapie kann zwar zu den therapeutischen Angeboten gezählt werden. Gemäss Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b RPV reicht dies aber nicht aus, um einen engen sachlichen Bezug zum Gewerbe herzustellen. Es muss sich um ein sozialtherapeutisches Angebot handeln, bei dem das Leben und soweit möglich das Arbeiten auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmacht. Nach Artikel 34b Absatz 5 RPV ist im Zusammenhang mit der Haltung und Nutzung von Pferden die Einrichtung neuer Wohnbauten nicht zulässig.

3. Abschnitt: Flächen

Art. 13 Betriebsfläche

Die Betriebsfläche (BF) setzt sich zusammen aus:

- a. *der landwirtschaftlichen Nutzfläche;*
- b. *dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen;*
- c. *der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche;*
- d. *den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land;*
- e. *den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.*

Bst. b: Selven und Waldweiden gehören nach dem Forstgesetz zum Waldareal und sind somit den Schutzbestimmungen für den Wald unterstellt. Diese Flächen werden traditionellerweise landwirtschaftlich genutzt. Sie werden deshalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet (Art. 19 und 22 Abs. 1 Bst. h), soweit es sich nicht um Sömmerungsflächen (Art.

24) handelt. Für die Ausscheidung, welche Flächen zum Wald respektive zum Weidwald gehören, ist Artikel 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) massgebend.

Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb (Art. 6) aus bewirtschaftet wird. Dazu gehören:

- a. die Ackerfläche;*
- b. die Dauergrünfläche;*
- c. die Streuefläche;*
- d. die Fläche mit Dauerkulturen;*
- e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet);*
- f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹ gehört;*
- g. aufgehoben*

2 Nicht zur LN gehören:

- a. Streueflächen, die innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen oder die zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören;*
- b. Dauergrünflächen (Art. 19), die von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben bewirtschaftet werden.*

Abs. 1: Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehört die gesamte einem Betrieb zugeordnete, pflanzenbaulich genutzte Fläche, sofern sie dem Bewirtschafter über das ganze Jahr zur Verfügung steht. Sie umfasst alles Land, das vom betreffenden Betrieb aus bewirtschaftet wird. Als LN zählen die Flächen im Eigentum und in Pacht sowie einzelne Grundstücke, die der Bewirtschafter in Gebrauchsleihe hat. Der Bewirtschafter muss aber in jedem Fall belegen können, dass ihm die Fläche tatsächlich für das ganze Jahr zur Verfügung steht.

Die Definition der LN und besonders die Gruppierung der Kulturen ist auf die agrarpolitischen Massnahmen abgestimmt. Sie weicht damit teilweise von der für die internationale Statistik gebräuchlichen Einteilung ab. Eine unterschiedliche Zuordnung besteht beispielsweise für Hopfen- und Gewürzkulturen (international = Ackerland), für Christbaumkulturen (international = Wald) oder für Streueland (international = Dauergrünfläche).

Art. 14 definierte die landwirtschaftliche Nutzfläche im engeren Sinn. Diese ist einem Betrieb nach Art. 6 (Ganzjahresbetrieb) zugeordnet. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im weiteren Sinn (Art. 1 landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1) zählen auch die Sömmerungsflächen nach Art. 24.

Für die Flächenvermessung gilt das horizontale Mass (vgl. Art. 31).

Bei Parzellen, welche sowohl LN als auch Wald aufweisen und deren Flächenanteile nicht ausgemarct bzw. vermessen sind, gilt die effektiv landwirtschaftlich genutzte Fläche als LN, inklusive sichtbaren Wiesenstreifen von drei Meter Breite, welcher gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) nicht gedüngt werden darf (vgl. dazu auch Art. 31 Abs. 2).

Bst. e: Eine Produktion in anderen Gebäuden als Gewächshäusern zählt nicht zur LN (z.B. Brüsseler, Sprossen, Champignon).

Abs. 2: Diese Flächen werden indirekt über die Sömmerungsbeiträge abgegolten. Die Sömmerungsbeiträge sind pauschal nach Normalbesatz festgelegt und beinhalten grundsätzlich die gesamte Sömmerungsfläche. Im Sömmerungsgebiet gelten lediglich Heuwiesen, welche einem Ganzjahresbetrieb zur Gewinnung von Winterfutter dienen, als LN (vgl. Art. 19 Abs.5).

¹ SR 921.0

Art. 15 Spezialkulturen

1 Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze.

2 Spezialkulturen belegen Flächen nach Artikel 14 Buchstaben a, d und e.

Abs. 1: Kulturen zur Gewinnung von Blumensamen für Bunt- und Rotationsbrachen sowie Wiesen (Wiesenblumenmischungen) können der Kategorie der Heil- und Gewürzpflanzen zugeteilt werden. Als Heil- und Gewürzpflanzen gelten unter anderem Melisse, Minze, Salbei, Thymian und Wermut.

Als Konservengemüse gelten Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariserkarotten, sofern sie maschinell geerntet werden.

Speise- und Zierkürbisse gelten als Spezialkulturen. Ölkürbisse sind den Ackerkulturen zuzuordnen.

Pilzkulturen in geschütztem Anbau (z.B. Plastiktunnel) gelten als Spezialkulturen.

Süssmais, Süsskartoffeln und Steckzwiebeln gelten als Spezialkulturen (Code 545).

Art. 16 Ausschluss von Flächen von der LN

1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:

- a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist;
- b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasiven Neophyten;
- c. Flächen, die in Bauzonen liegen, die nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden;
- d. erschlossenes Bauland, das bis zum 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurde;
- e. Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen;
- f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.

2 Hauptzweckbestimmung ist nicht die landwirtschaftliche Nutzung, wenn:

- a. diese stark eingeschränkt ist;
- b. der wirtschaftliche Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung kleiner ist als jener aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; oder
- c. der Pflegecharakter überwiegt.

3 Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:

- a. die Flächen ausserhalb des Bereichs der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung liegen und die Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist;
- b. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, b, d oder e handelt;
- c. für die Flächen nach Absatz 1 Buchstabe e der Pachtvertrag gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG¹ schriftlich abgeschlossen ist; und
- d. die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren misst.

Abs. 1: Diese Flächen gelten generell nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche und sind damit von der staatlichen Förderung ausgeschlossen.

Abs. 2: Der Hauptnutzen ist nicht landwirtschaftlicher Natur und direkt oder indirekt bereits ausreichend abgegolten.

Die Nutzung dieser oft unproduktiven oder bedingt nutzbaren Flächen (z.B. Strassen- und Bahnböschungen) soll nicht über das Agrarbudget finanziert werden. Befestigte Wege (Kieswege, Spurwege, Wege mit Rasengittersteinen etc.) gelten nicht als LN, auch wenn sie einen grünen Mittelstreifen aufweisen.

¹ SR 221.213.2

Abs. 3: Für erschlossenes Bauland genügt ein schriftlicher Pachtvertrag nach Obligationenrecht.

Innerhalb eines Golfplatzperimeters zählen grundsätzlich alle nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ökoelemente wie Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht zur LN. Ebenso gelten die "landwirtschaftlich" genutzten oder von Landwirten "gepflegten" Flächen zwischen den Spielfeldern nicht als LN, da sie zur Hauptsache dem Golfbetrieb bzw. der Erfüllung der Bewilligungsaufgaben dienen. Dagegen können Flächen an der Peripherie, deren Zugänglichkeit gegeben ist und deren Nutzung wirtschaftlich Sinn macht, durchaus der LN zugeordnet werden, da in der Regel eine ortsübliche Bewirtschaftung möglich ist. Dies allerdings nur soweit, als es sich tatsächlich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt und der Pflegecharakter nicht überwiegt. Wiesen, deren Futterertrag nicht verfüttert wird, gelten beispielsweise nicht als LN. Als Nachweis sind verschiedene Kriterien zu erfüllen. Hauptkriterium neben der eigentlichen ortsüblichen Bewirtschaftung und futterbaulichen Nutzung ist der Pachtvertrag nach den massgebenden Bestimmungen des LPG.

Bei Swin-Golfanlagen erübrigt sich die Ausscheidung, da diese Flächen generell nicht als LN zählen.

Art. 17 Flächen im Ausland

1 Im Ausland gelegene Flächen gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes, wenn:

- a. *sie in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ liegen;*
- b. *die Voraussetzungen zur zollfreien Einfuhr der auf dieser Fläche erzeugten Produkte erfüllt sind; und*
- c. *das Betriebszentrum in der schweizerischen Grenzzone liegt.*

2 Als angestammte Flächen gelten Flächen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von einem in der schweizerischen Grenzzone wohnenden Produzenten bewirtschaftet werden.

3 Bei Abtretung einer angestammten Fläche kann diese durch eine gleich grosse, bisher nicht angestammt gewesene Fläche ersetzt werden, sofern die abgetretene Fläche nicht an einen Produzenten übergeht, der einen Betrieb in der schweizerischen Grenzzone bewirtschaftet.

4 Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten Flächen im Ausland.

Abs. 1: Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes werden alle von Produzentinnen und Produzenten bewirtschafteten Flächen gezählt, die in der sogenannten ausländischen Wirtschaftszone liegen. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie angestammt sind oder nicht.

Für den Auslandsanbau gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes.

Abs. 2: Massnahmen-spezifische Bedeutung haben die sogenannten angestammten Flächen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von der Schweiz aus bewirtschaftet worden sind.

Art. 18 Ackerfläche

1 Als Ackerfläche gilt die Fläche, welche in eine Fruchtfolge einbezogen ist. Sie setzt sich aus der offenen Ackerfläche und den Kunstwiesen zusammen.

2 Als offene Ackerfläche gilt die Fläche, auf der einjährige Acker-, Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen angebaut werden. Buntbrache, Rotationsbrache und Säume auf Ackerland zählen zur offenen Ackerfläche.

3 Als Kunstwiese gilt die als Wiese angesäte Fläche, die innerhalb einer Fruchtfolge während mindestens einer Vegetationsperiode bewirtschaftet wird.

Abs. 1: Damit eine Wiesenfläche als Kunstwiese gelten kann, muss sie grundsätzlich zur Ackerfläche gehören. Dazu muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweisen, dass die betreffende Fläche in eine geregelte Fruchtfolge einbezogen ist. Diese richtet sich nach Art. 16 DZV.

Wenn eine Wiese umgebrochen und direkt neu angesät wird, oder wenn die Wiese in einem anderen Verfahren direkt neu angesät wird, handelt es sich um eine Wiesenerneuerung,

¹ SR 631.0

welche nicht Gegenstand der Fruchtfolge ist. Dasselbe gilt für Dauerwiesen, die erneuert werden.

Abs. 2: In Abgrenzung zu den Dauerkulturen nach Artikel 22 werden einjährige Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen ausdrücklich der Ackerfläche zugeordnet. Für die Flächenzuordnung ist die Hauptkultur bestimmend. Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Flächen, welche am Stichtag nicht mit der Hauptkultur belegt sind, müssen demnach bei der Flächenzuordnung entsprechend der vorgesehenen Hauptkultur (z.B. Mais, Soja, Sonnenblumen), und nicht entsprechend der am Stichtag (noch) bestehenden Nutzung (z.B. Kunstwiese), deklariert werden. Eine Hauptkultur muss spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein. Getreide gilt als Hauptkultur, auch wenn eine Kunstwieseneinsaat erfolgt. Flächen mit Mischungen von Getreide und Körnerleguminosen, welche siliert werden, sind unter dem Code 597 zu erfassen (übrige offene Ackerfläche, beitragsberechtigt).

Abs. 3: Als Kunstwiesen gelten nur Flächen, welche auch während den Sommermonaten bestehen (im Gegensatz dazu: Kunstwiese-Erbсен-Kunstwiese = Erbсен).

Flächen, die der Klee- oder Gräsersamengewinnung dienen, haben innerhalb einer Fruchtfolge den Stellenwert einer Kunstwiese. Vor und nach der Samenproduktion kann Raufutter gewonnen werden sowie auch das "Kleesamenstroh" als Raufutter verwertet werden kann.

Art. 19 Dauergrünfläche

1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.

2 Als Dauerwiese gilt die Fläche, die jährlich mindestens ein Mal zur Futtergewinnung gemäht wird.

3 Als Dauerweide gilt die Fläche mit ausschliesslicher Weidenutzung. Verbuschte oder unproduktive Teile einer Weide sind nicht anrechenbar. Anrechenbar sind hingegen die Weideflächen von Waldweiden ausserhalb der Sömmerungsfläche.

4 Als Waldweiden gelten die bestockten Weiden (Wytweiden) nach Artikel 2 der Waldverordnung vom 30. November 19921.

5 Heuwiesen im Sömmerungsgebiet gehören zur Dauergrünfläche, wenn:

- a. sie jährlich gemäht werden und diese Nutzung auf ununterbrochener, langjähriger Tradition beruht; und*
- b. das geerntete Raufutter zur Winterfütterung auf dem Betrieb verwendet wird.*

6 Flächen, die nicht jährlich gemäht werden, sonst aber die Voraussetzungen für Heuwiesen im Sömmerungsgebiet nach Absatz 5 erfüllen, gehören, soweit sie tatsächlich genutzt werden, ebenfalls zur Dauergrünfläche, wenn:

- a. sie zusammenhängend mindestens 20 Aren aufweisen;*
- b. ihre Nutzung nicht gefährlich ist; und*
- c. es sich um eigene oder gepachtete Flächen handelt.*

7 Als Dauergrünfläche gilt auch eine gepflegte Selve von Edelkastanien mit einer geschlossenen Grasnarbe und mit höchstens 50 Bäumen je Hektare.

Abs. 2: Die Abgrenzung der futterbaulich genutzten Flächen zu den Streueflächen ergibt sich aus Art. 21.

Abs. 3: Als Dauerweide werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidung erfolgt. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide als auch um eine Standweide handeln. Pflegeschnitte sind nicht verlangt, aber durchaus üblich, um eine normale Weidenutzung nachhaltig zu gewährleisten.

Eine Dauerweide dient zur Futteraufnahme durch die weidenden Tiere. Die futterbaulich-graswirtschaftliche Nutzung überwiegt. Wenn die Fläche hingegen nur noch dem Auslauf dient, handelt es sich nicht mehr um eine Weide, sondern Flächen im Sinne von übrigen un-

¹ SR 921.01

produktiven Flächen (Code 902). Als landwirtschaftliche Nutzfläche kann nur die effektiv nutzbare Fläche angerechnet werden. Verbuschte Flächen, Felsen, Geröll usw. sind deshalb von der Gesamtfläche abzuziehen.

Bei Dauerweiden, die nur teilweise nutzbar sind und deren nutzbare Grösse nicht aus-
geschieden bzw. vermessen ist, können die Kantone die LN aufgrund des Tierbesatzes festle-
gen.

Für die Umrechnung gelten folgende Faktoren pro RGVE:

Talzone	50 a
Hügelzone	60 a
Bergzone 1	70 a
Bergzone 2	90 a
Bergzone 3	110 a
Bergzone 4	125 a

Abs. 4: Bei den Waldweiden ergibt sich die futterbaulich genutzte Fläche indem die bestock-
ten Teilflächen oder sonstige unproduktive Elemente von der Gesamtfläche der Bewirtschaf-
tungsparzelle abgezogen werden. Als Hilfsmittel für die Ermittlung des Bestockungsanteils
bzw. der landwirtschaftlich genutzten Fläche dienen die letztgültigen Luftaufnahmen sowie
andere zweckmässige Hilfsmittel (z.B. GIS) ~~das Programm „Pâturages“~~. Bei grösseren Holz-
schlägen, mit Schlagbewilligung des zuständigen Forstdienstes, kann der ~~mit dem Pro-
gramm „Pâturages“~~ ermittelte Bestockungsanteil von der zuständigen Dienststelle entspre-
chend angepasst werden. Die Korrektur an der LN muss aus der Meldung des Forstdienstes
oder von einem Vermessungsbüro klar hervorgehen. Der Holzschlag muss am Stichtag für
die Flächendeklaration anfangs Mai ausgeführt sein, damit die Fläche für das laufende Jahr
angerechnet werden kann. Die fragliche Fläche muss wieder landwirtschaftlich genutzt wer-
den. Illegale Schläge oder Eingriffe in den Baumbestand zum Zweck des Unterhalts haben
keine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Folge.

Abs. 5 und 6: Die Fläche von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet soll nicht ausgedehnt wer-
den können. Deshalb dürfen nur jene Flächen berücksichtigt werden, die traditionell als sol-
che bewirtschaftet werden (seit mindestens 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung).
Erst seit kurzem gemähte Flächen werden nicht berücksichtigt.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die nicht jährlich, sondern nur in jedem zweiten oder drit-
ten Jahr gemäht werden, zählen in den Jahren des Nutzungsunterbruchs unter Vorbehalt
eines NHG-Vertrages gemäss Art. 35 Abs. 4 DZV nicht zur LN.

Abs. 6 Bst. b: Eine gefährliche Nutzung liegt vor, wenn ein normaler Abtransport des Ernte-
gutes nicht möglich ist (z.B. Einsatz eines Helikopters erforderlich).

Art. 20 Grünfläche

Als Grünfläche gelten die Kunstwiese (Art. 18 Abs. 3) und die Dauergrünfläche (Art. 19).

Als Kunstwiesen gelten nur Flächen, welche auch während den Sommermonaten bestehen
(vgl. Erläuterungen zu Art. 18).

Flächen, auf welchen während der Vegetationsperiode anstelle einer Hauptkultur Schweine
gehalten werden, sowie Flächen, die ausschliesslich für den Auslauf von Geflügel genutzt
werden, zählen zur Grünfläche (Code 602 des Flächenkataloges).

Grünflächen, welche hauptsächlich zur Produktion von Biomasse als nachwachsender Roh-
stoff dienen, sind unter dem Flächencode 698 zu erfassen.

Art. 21 Streuefläche

*Als Streueflächen gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten, die alle ein bis
drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb
verwendet wird.*

Die Streueflächen zählen auch in Jahren ohne Nutzung zur LN. Bei der Schnitthäufigkeit wird
nicht zwischen Tal- und Berggebiet unterschieden.

Als Streuefläche im Sinne von diesem Artikel sowie der Bestimmungen für den Typ nach der
Wegleitung für den ökologischen Ausgleich gelten insbesondere vernässte Flächen im Be-

reich von Gewässern oder von Flachmooren, die sichtbar eine Vegetation mit traditioneller Streuenutzung aufweisen. Der Ertrag der Streueflächen wird dabei grundsätzlich als Einstreue (Strohrsatz) auf dem Betrieb eingesetzt. Streueflächen sind in der Regel im Übergang von stehenden Gewässern zum Kulturland anzutreffen.

Flächen, ausserhalb des Bereichs von Gewässern sowie Feucht- und Nassstandorten, die keine Futterpflanzen aufweisen und nur eine Streuenutzung zulassen, gelten als landwirtschaftlich unproduktive Vegetationsflächen.

Streueflächen innerhalb des Waldareals sind Bestandteil der Waldfläche.

Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen

1 Als Dauerkulturen gelten:

- a. *Reben;*
- b. *Obstanlagen;*
- c. *mehnjährige Beerenkulturen;*
- d. *mehnjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;*
- e. *Hopfen;*
- f. *mehnjährige Gemüsekulturen wie Spargeln, Rhabarber und Pilze im Freiland;*
- g. *gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals;*
- h. *gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektare;*
- i. *mehnjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (Miscanthus).*

2 Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:

- a. *mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis und Holunder;*
- b. *mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;*
- c. *mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen und Nussbäumen.*

Abs. 1: Klare Abgrenzung zur Ackerfläche, indem sämtliche mehrjährigen Kulturen, einschliesslich der mehrjährigen Gemüsearten, explizit der Kategorie der Dauerkulturen zugeordnet werden.

Bst. g: Rollrasen gilt als einjährige gärtnerische Freilandkultur und ist im Flächenformular unter dem Code 554 aufzuführen.

Energieholz zählt zur LN, ist jedoch nicht beitragsberechtigt (Code 713, Forstpflanze).

Rebenstecklinge zählen zur LN, sind jedoch nicht beitragsberechtigt (Code 715, übrige Baumschulen).

Bst. h: Nur gepflegte Selven können zu den Dauerkulturen gezählt werden. Der Aufwuchs bzw. die Grünfläche innerhalb einer Anlage mit Edelkastanien kann nicht gleichzeitig als Grünland deklariert werden. Der Kanton bestimmt die Anforderungen zur Pflege.

Bst. i: Kulturen wie Haselnusspflanzen oder Sträucher zur Teeproduktion (z.B. Hagebutten, Sanddorn, Weissdorn), die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angepflanzt werden, gelten als Dauerkulturen und sind im Flächenformular unter dem Code 797 aufzuführen.

Abs. 2: Wird in einer Obstanlage eine Baumschule angelegt, so sind zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität die von Jungbäumen beanspruchten Flächen der Baumschule zuzuordnen.

Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze

1 Als Hecken und Ufergehölze gelten grösstenteils geschlossene, wenige Meter breite Gehölzstreifen, die vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen bestehen.

2 Als Feldgehölze gelten flächig angeordnete Gruppen von einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen.

3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:

- a. *Fläche mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 800 m²;*

b. *Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m;*

c. *Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.*

4 Hecken, Ufer- und Feldgehölze haben einen vorgelagerten Krautsaum.

Abs. 1: Siehe auch Agridea-Merkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ in der aktuellen Version.

Abs. 2: Ein Feldgehölz ist ein kleinflächiger Bestand von Bäumen und Sträuchern.

Abs. 3: Hecken und Feldgehölze, welche alle drei Maximalwerte überschreiten, gelten gemäss Artikel 1 der Waldverordnung als Wald und gehören somit nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Hecken und Feldgehölze innerhalb des Waldareals (z.B. Wytweiden/Waldweiden) sind Bestandteil der Waldfläche.

Art. 24 Sömmerungsfläche (SF)

1 Als Sömmerungsfläche gelten:

a. *die Gemeinschaftsweiden;*

b. *die Sömmerungsweiden;*

c. *die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird.*

2 Die Flächen im Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ gelten als Sömmerungsflächen, auch wenn sie anders genutzt werden.

Abs. 1: Die Sömmerungsfläche bestehend aus den Weiden der Sömmerungs- und der Hirtenbetriebe, den Heuwiesen für die Zufütterung während der Sömmerung und den Gemeinschaftsweiden, zählt nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche im engeren Sinne nach Art. 14. Sie ist jedoch Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Art. 1 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung.

Abs. 2: Die traditionell alpwirtschaftlich genutzten Flächen, welche bis 1998 als Sömmerungsflächen genutzt wurden, sind als Sömmerungsgebiet ausgeschieden. Diese Weiden können nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden, auch wenn ihre Bewirtschaftung verändert wird, indem sie beispielsweise gemäht werden und das Futter abtransportiert wird.

Art. 25 Gemeinschaftsweiden

Gemeinschaftsweiden sind Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften, die traditionell von verschiedenen Tierhaltern oder Tierhalterinnen gemeinsam als Weide genutzt werden und die zu einem Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8) gehören.

Art. 26 Sömmerungsweiden

Als Sömmerungsweiden gelten die Flächen mit ausschliesslicher Weidenutzung, welche der Sömmerung von Tieren dienen und die einem Sömmerungsbetrieb (Art. 9) gehören.

4. Abschnitt: Nutztiere

Art. 27

1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang.

2 Raufutter verzehrende Tiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas.

3 Weitere Faktoren können im Bedarfsfall vom Bundesamt für Landwirtschaft aufgrund der Stickstoff- und Phosphor-Ausscheidung der Tiere festgelegt werden.

¹ SR 912.1

5. Abschnitt: Produkte

Art. 28 *Aufgehoben*

Art. 28 — Vermarktete Milch

Als vermarktete Milch (Verkehrsmilch) gilt die Milch, die:

- a. zum Frischkonsum, zur Verarbeitung oder zur Verfütterung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;*
- b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, die nicht der Selbstversorgung dienen.*

Nicht als vermarktete Milch gilt:

- *Milch und Milchprodukte zur Selbstversorgung;*
- *Milch, die auf dem eigenen Betrieb verfüttert wird;*
- *Milch und Milchprodukte aus den mit einer Anstalt verbundenen Betrieben (z.B. Heim-, landw. Schule etc.), die im Kollektivhaushalt der Anstalt verwendet werden (bei ausgegliedertem Landwirtschaftsbetrieb gilt die Milchlieferung an die Anstalt hingegen als vermarktete Milch).*

Art. 29 *Aufgehoben*

3. Kapitel: Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen, Flächenüberprüfung

Art. 29a Anerkennung der Betriebsformen (Art. 6–9), der Betriebsgemeinschaften (Art. 10), der Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12)

1 Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.

2 Auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991¹ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann nur ein Betrieb anerkannt werden.

3 Die Miete oder Pacht einer Stallung nach Artikel 6 Absatz 2bis bedarf der Zustimmung durch die nach Artikel 32 zuständige Stelle.

Abs. 1: Eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft kann nur anerkannt werden, wenn die beteiligten Betriebe bei der Gründung die Anforderungen von Artikel 6 sowie Artikel 29a Abs. 2 erfüllen. Auf einem Gewerbe nach Bodenrecht können weder zwei Betriebe noch eine Betriebszweig- oder Betriebsgemeinschaft gegründet werden.

Bei Betrieben, die zum Teil auf Flächen und/oder Gebäuden basieren, die sich im Miteigentum von zwei oder mehreren Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen befinden oder die von zwei oder mehreren Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen gemeinsam gepachtet sind, ist folgendes zu beachten: Flächen und Gebäude im Miteigentum oder in gemeinsamer Pacht von zwei oder mehreren Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen können grundsätzlich nur zu einem Betrieb gehören. Ausnahme: Die Nutzung einzelner Produktionsstätten oder von Teilflächen ist gemäss Grundbucheintrag ausschliesslich einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin überlassen. Dasselbe gilt analog für die gemeinsame parzellenweise Zupacht von Flächen, sofern die ausschliessliche Nutzung der Teilflächen im Vertrag geregelt ist. Voraussetzung dazu ist, dass die einzelnen Betriebe die Anforderungen als unabhängige Betriebe erfüllen (Art. 6) und die Bedingungen der Artikel 29a und 29b eingehalten werden.

Abs. 2: Die Anknüpfung an das bäuerliche Bodenrecht und Pachtrecht soll verhindern, dass auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach Bodenrecht, zwei oder mehrere Betriebe nach der Landwirtschaftsgesetzgebung bestehen oder entstehen können. Eine Aufteilung rationaler Einheiten ist sowohl aus bodenrechtlicher als auch agrarpolitischer Sicht nicht erwünscht.

¹ SR 211.412.11

Die Zupacht eines oder mehrerer Gebäude ausserhalb des Gewerbes genügt nicht, um einen neuen Betrieb zu begründen, der einen Teil der Fläche dieses Gewerbes umfasst.

Art. 29b Anerkennung bei Betriebsteilungen

Betriebe, die aus der Aufteilung eines bestehenden Betriebes hervorgehen, können anerkannt werden, wenn:

- a. *der aufgeteilte Betrieb:*
 1. *bisher mehrere Gewerbe nach BGGB umfasste und entsprechend dieser Gewerbe aufgeteilt wird, oder*
 2. *ein Gewerbe umfasste, das mit Zustimmung der zuständigen Stelle definitiv in mehrere Gewerbe aufgeteilt wird; und*
- b. *während mindestens fünf Jahren:*
 1. *die Bewirtschafter nicht Gesamteigentümer, Miteigentümer oder gemeinsam Pächter von Land, Gebäuden oder Einrichtungen des aufgeteilten Betriebes sind, und*
 2. *jeder Bewirtschafter alleine Eigentümer seines Pächtervermögens ist und den Betrieb als Selbstbewirtschafter führt.*

Eine Betriebsteilung, wenn auch strukturpolitisch unerwünscht, ist nach geltendem Recht grundsätzlich nicht untersagt. Sie soll aber nur toleriert werden, wenn tatsächlich aus einem Betrieb mehrere unabhängige Einheiten geschaffen werden. Betriebsteilungen werden in der Regel nicht angestrebt, um die Strukturen eines Betriebes zu verbessern. Meistens steht das Maximieren der Direktzahlungen oder die Umgehung raumplanerischer Vorschriften im Vordergrund. Die Verknüpfung mit dem Eigentum und der Bewirtschaftung stellt sicher, dass nur noch tatsächlich getrennte Einheiten als selbständige Betriebe anerkannt werden müssen. Dadurch wird das Missbrauchspotenzial minimiert. Die strengen Anforderungen für die Betriebsanerkennung sind unter dem Gesichtspunkt der unerwünschten Teilung zu betrachten und gelten nur für diesen Fall.

Art. 30 Anerkennungsverfahren

1 Die Anerkennungsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen dem zuständigen Kanton einzureichen. Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen nach den Artikeln 6–12 erfüllt sind.

2 Der Anerkennungsentscheid gilt ab dem Datum der Gesuchseinreichung. Wurde für eine Gemeinschaftsform ein späterer Vertragsbeginn vereinbart, so gilt der Anerkennungsentscheid ab dem Datum des Vertragsbeginns.

Anerkannt werden müssen alle neu entstehenden Betriebs- und Gemeinschaftsformen (siehe auch Art. 29a).

Für Betriebs- und Gemeinschaftsformen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden, gilt die stillschweigend gewährte Anerkennung, soweit diese nicht durch kantonale Entscheid aberkannt wurde.

Art. 30a Überprüfung der Anerkennung

1 Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.

2 Die Kantone überprüfen die Anerkennung der Gemeinschaften insbesondere beim Wechsel von beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sowie bei einer Änderung des bei der Anerkennung bestehenden Eigentums an den Produktionsstätten oder bei einer Änderung der bei der Anerkennung bestehenden Gewerbepachtverträge. Die Anerkennung wird insbesondere widerrufen, wenn:

- a. *einer oder mehrere der an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr erfüllt; oder*
 - b. *die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Produktionsstätten im Wesentlichen:*
 1. *in gemeinsamem Eigentum (Miteigentum) halten, oder*
 2. *gemeinsam pachten.*
- 3 Massgebend für die Beurteilung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe b sind die Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse bezüglich der Flächen und Gebäude sowie die Anteile am*

Ertragswert der Grundstücke und Produktionsstätten ohne Wohnungen. Die Ertragswerte der gemeinsam erstellten, gekauften oder gepachteten Gebäude werden anteilmässig den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen angerechnet.

Abs.2: Die Betriebsgemeinschaft basiert auf dem Vertrag, der zwischen den beteiligten Personen (Mitbewirtschaftern und Mitbewirtschafterinnen) abgeschlossen worden ist. Wenn ein Mitglied aus der Gemeinschaft austritt oder durch eine andere Person ersetzt wird, ist die Betriebsgemeinschaft aufzuheben und gegebenenfalls mit den neuen Mitgliedern zu anerkennen.

Wenn sich die Eigentumsverhältnisse an einem beteiligten Gewerbe oder Betrieb nach der Anerkennung einer Betriebsgemeinschaft verändern, ist diese zu überprüfen. Sind beispielsweise die Mitbewirtschafter gemeinsam Eigentümer oder Pächter der Flächen und Gebäude, ist von einem einzigen Gewerbe nach BGGB auszugehen. In diesem Fall ist die Anerkennung aufgrund der veränderten Verhältnisse zu widerrufen und ein einziger Betrieb zu anerkennen. Andernfalls würden solche Betriebe im Vergleich zu „normalen“ Geschwisterbetrieben bei den Direktzahlungen bezüglich Beitragsbegrenzungen und -abstufungen unangemessen bevorteilt.

Es ist als Umgehung zu betrachten, wenn beispielsweise ein Vater einen zweiten Betrieb kauft, diesen seinem Sohn verpachtet und gleichzeitig ein Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft mit dem Sohn bildet. Dieses Konstrukt zur Umgehung der Beitragsbegrenzungen und -abstufungen darf nicht anerkannt werden. Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn der zweite Betrieb vom Sohn gekauft und auch entsprechend im Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall ist die Zusammenarbeit mittels Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft möglich, wenn beide Betriebe nach wie vor die Anforderungen von Artikel 6 LBV erfüllen (Kapitalbeteiligungen!).

Art. 31 Überprüfung von Flächenangaben und Flächenabgrenzungen

1 Der Kanton überprüft anhand der Daten der amtlichen Vermessung die Flächenangaben und die Abgrenzung der Flächen.

2 Ist die amtliche Vermessung nicht nachgeführt, so stützt sich der Kanton auf die tatsächliche Nutzung.

3 Fehlt die amtliche Vermessung, so erhebt der Kanton die Flächen.

Abs. 1: Entsprechend der amtlichen Vermessung ist stets das horizontale Mass anzugeben, auch in den Fällen von Abs. 2 und 3. Dass am Hang die effektiv bearbeitete Fläche etwas grösser ist, wird durch die Hangbeiträge abgegolten.

Abs. 2: Bei älteren Vermessungswerken stimmen zwar die Parzellenflächen, hingegen ist die Aufteilung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche oft nicht nachgeführt. In diesen Fällen gilt wie bisher die tatsächliche Nutzung.

Art. 32 Zuständigkeit

1 Zuständig für die Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen und die Überprüfung der Flächen ist der Kanton, in dessen Gebiet der Betrieb, der Gemeinschaftsweidebetrieb, der Sömmerungsbetrieb, die Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder die Fläche liegt.

2 Besteht zwischen Betrieben in verschiedenen Kantonen eine Abhängigkeit, so ist für die Prüfung und Anerkennung derjenige Kanton zuständig, in dem sich das Betriebszentrum des grösseren Betriebes befindet.

3 Schliessen sich Betriebe aus verschiedenen Kantonen zu einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft zusammen, so ist für die Anerkennung derjenige Kanton zuständig, in dem sich das Mitglied befindet, das die Gemeinschaft gegen aussen vertritt.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 33 Vollzug

1 Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

2 Das Bundesamt für Landwirtschaft beaufsichtigt den Vollzug.

Art. 34 *Aufgehoben*

Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2003

Die bis am 31. Dezember 2003 anerkannten Tierhaltungsgemeinschaften sind den Betriebszweiggemeinschaften nach Artikel 12 gleichgestellt.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes
in Grossvieheinheiten**

	<i>Faktor je Tier</i>
1. Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)	
1.1 Kühe	
1.1.1 Milchkühe	1,00
1.1.2 andere Kühe	1,00
1.2 andere Tiere der Rindergattung	
1.2.1 über 730 Tage alt	0,60
1.2.2 über 365–730 Tage alt	0,40
1.2.3 über 160–365 Tage alt	0,33
1.2.4 bis 160 Tage alt	0,13
2. Tiere der Pferdegattung	
2.1 Widerristhöhe 148 cm und höher	
2.1.1 über 900 Tage alt	0,70
2.1.2 über 180 Tage bis 900 Tage alt	0,50
2.1.3 bis 180 Tage alt	0,30
2.2 Widerristhöhe bis 148 cm	
2.2.1 über 900 Tage alt	0,35
2.2.2 über 180 Tage bis 900 Tage alt	0,25
2.2.3 bis 180 Tage alt	0,15
3. Schafe	
3.1 Schafe gemolken	0,25
3.2 Andere Schafe über 1-jährig	0,17
3.3 Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,00
3.4 Weidelämmer (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast)	0,03
4. Ziegen	
4.1 Ziegen gemolken	0,20
4.2 Andere Ziegen über 1-jährig	0,17
4.3 Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0,00
4.4 Zwergziegen über 1-jährig: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0,085
5. Andere Raufutter verzehrende Nutztiere	
5.1 Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)	1,00
5.2 Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)	0,40
5.3 Damhirsche jeden Alters	0,10
5.4 Rothirsche jeden Alters	0,20
5.5 Lamas über 2-jährig	0,17
5.6 Lamas unter 2-jährig	0,11
5.7 Alpakas über 2-jährig	0,11
5.8 Alpakas unter 2-jährig	0,07
6. Kaninchen	
6.1 Produzierende Zibben (= Zibben mit mind. 4 Würfen pro Jahr) ab 1. Wurf, inkl. Jungtiere bis zum Beginn der Mast bzw. Aufzucht (Alter: ca. 35 Tage)	0,034
6.2 Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht), Alter: ca. 35 bis 100 Tage (5 Umtriebe pro Platz und Jahr)	0,011

7.	Schweine	
7.1	Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5,7 bis 10,4 Umtriebe pro Platz)	0,55
7.2	Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,00
7.3	Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,26
7.4	Zuchteber	0,25
7.5	Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg, 8 bis 12 Umtriebe pro Platz oder ausgestallt mit ca. 35 kg, 6 bis 8 Umtriebe pro Platz)	0,06
7.6	Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,17
8.	Nutzgeflügel	
8.1	Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0,01
8.2	Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0,004
8.3	Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6,5 bis 7,5 Umtriebe pro Platz)	0,004
8.4	Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,015
8.5	Trutenvormast (ca. 6 Umtriebe pro Jahr)	0,005
8.6	Trutenausmast	0,028
8.7	Strausse bis 13 Monate	0,14
8.8	Strausse älter als 13 Monate	0,26

Zur Rindergattung gehören auch die **alternativen Rinderrassen** (Hochlandrinder, Yaks, Hinterwälder etc.) und Büffel.

Als **Milchkühe** gelten gemolkene Kühe mit oder ohne Verkehrsmilchproduktion (inkl. Galtkühe, die im Bestand der gemolkenen Kühe gehalten werden, sowie verstellte Galtkühe). Als **andere Kühe** gelten Mutter- und Ammenkühe, Ausmastkühe sowie andere nicht gemolkene Kühe.

Als "**Schafe gemolken**" gelten Tiere einer Milchschafrasse (Ostfriesisches Milchschaaf, Lacaune), die während der Laktationszeit regelmässig gemolken werden.

Wapitis sind analog den Rothirschen umzurechnen.

Weicht bei den **Schweinen** oder beim **Nutzgeflügel** die Anzahl Umtriebe in einem konkreten Fall wesentlich von den entsprechenden Angaben im Anhang ab, ist dies beim durchschnittlichen Tierbestand zu berücksichtigen.

Bei der **Schweinemast** gilt als Vollbelegung, wenn alle Tierplätze mindestens 320 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

Bei der **Legehennenhaltung** gilt als Vollbelegung, wenn alle Legehennenplätze mindestens 330 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

Bei der **Junghennenaufzucht** gilt als Vollbelegung, wenn pro Jahr zwei Aufzuchten erfolgen (2 x 18 Wochen belegt). Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

Bei der **Trutenvormast** gilt als Vollbelegung, wenn alle Tierplätze bei der Einstellung mit Küken belegt und pro Jahr mindestens 6 Umtriebe durchgeführt werden. Sind nicht alle Tierplätze belegt oder werden weniger Umtriebe durchgeführt, ist der Durchschnittsbestand entsprechend tiefer zu deklarieren.

Bei der **Trutenausmast** gilt als Vollbelegung, wenn alle Tierplätze bei der Einstellung mit Tieren aus der Vormast belegt und pro Jahr mindestens 3 Umtriebe durchgeführt werden. Sind nicht alle Tierplätze belegt oder werden weniger Umtriebe durchgeführt, ist der Durchschnittsbestand entsprechend tiefer zu deklarieren.

Bei der **Trutenmast** (gesamte Mastdauer auf dem Betrieb) gilt als Vollbelegung, wenn alle Tierplätze bei der Einstellung mit Küken belegt und pro Jahr mindestens 2 Umtriebe durchgeführt werden. Die Ställe sind mindestens 300 Tage belegt. Sind nicht alle Tierplätze belegt, werden weniger Umtriebe durchgeführt oder ist der Stall weniger als 300 Tage belegt, ist der Durchschnittsbestand entsprechend tiefer zu deklarieren.

Bei der **Pouletsmast** ist die Anzahl der massgebenden Tiere, die auf dem Betrieb im letzten Kalenderjahr durchschnittlich gehalten wurden, wie folgt zu bestimmen:

Pouletsmast mit einer Stallbelegung von mindestens 270 Tagen im Kalenderjahr:

- Mastdauer \geq 30 Tage (Normalmast: 6-9 Umtriebe pro Jahr, extensive Mast: $<$ 6 Umtriebe pro Jahr): Durchschnittlicher Bestand in Stück;
- Mastdauer \leq 29 Tage ($>$ 9 Umtriebe pro Jahr): 50 Prozent des durchschnittlichen Bestandes in Stück.

Bei einer Belegungsdauer von weniger als 270 Tagen im Kalenderjahr ist der deklarierte Durchschnittsbestand in Stück proportional zu reduzieren.

Für die Berechnung des Durchschnittsbestandes ist das Berechnungstool der AGRIDEA zu verwenden.

Berechnung des massgebenden Tierbestandes in der Trutenmast

Mastart	System	Deklaration massgebender Bestand
Trutenvormast	Einstellung Eintagsküken, Vormast bis ca. 6 Wochen alt. Danach werden die Tiere zu einem Betrieb mit Trutenausmast gebracht.	Anzahl der im Durchschnitt eingestellten Küken, sofern pro Jahr mindestens 6 Umtriebe durchgeführt werden.
Trutenausmast	Einstellung ab ca. 6 Wochen alt, Mast bis ca. 20 Wochen alt; Hennen werden mit einem Alter von ca. 12 Wochen ausgestellt.	Anzahl der im Durchschnitt eingestellten Tiere aus der Vormast, sofern pro Jahr mindestens 3 Umtriebe durchgeführt werden.
Trutenmast (Langmast)	Einstellung Eintagsküken, Mast bis ca. 20 Wochen alt; Hennen werden mit einem Alter von ca. 12 Wochen ausgestellt.	Anzahl der im Durchschnitt eingestellten Eintagsküken, sofern pro Jahr mindestens 2 Umtriebe durchgeführt werden und die Ställe mindestens 300 Tage belegt sind.
Trutenkombimast	Einstellung Eintagsküken, Mast bis ca. 20 Wochen alt; Hähne werden im Alter von ca. 6 Wochen in den Hähnestall gebracht. Hennen verbleiben im Stall und werden mit einem Alter von ca. 12 Wochen ausgestellt; nach der anschließenden Stallreinigung werden wieder Eintagsküken in diesem Stall eingestellt.	Anzahl der im Durchschnitt eingestellten Eintagsküken als Trutenausmast, sofern pro Jahr mindestens 3 Umtriebe durchgeführt werden. Zudem die Hälfte der durchschnittlich eingestellten Eintagsküken als Trutenvormast, weil im Unterschied zu den spezialisierten Vormastbetrieben nur die halbe Anzahl Umtriebe durchgeführt wird.

Die vorzeitige Ausstallung der Hennen ist im GVE-Faktor berücksichtigt. Wenn weniger als die Mindestzahl an Umtrieben durchgeführt wird, oder wenn die Ställe weniger lang belegt sind, ist der Durchschnittsbestand proportional zu reduzieren.

Enten bzw. Gänse, welche zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind mit dem Faktor 0,008 bzw. 0,012 GVE pro Tier umzurechnen. Es handelt sich dabei um eine provisorische Festlegung, da zurzeit genauere Daten fehlen.

Wachteln, Perlhühner welche zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind mit dem Faktor 0,004 GVE pro Tier umzurechnen.

Werden **Strausse jeden Alters** deklariert (nicht unterteilt nach Alterskategorien), sind diese mit dem Faktor 0,2 GVE je Tier umzurechnen.

Emus sind mit dem Faktor 0,14 GVE pro Stück umzurechnen.